

**II. Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Satzung
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64
Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) der Stadt Tecklenburg vom 20.12.2019**

Aufgrund

- - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- - der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- - der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neugefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) und Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 17.05.2021 (GV. NRW Nr. 39/2021, S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,
- - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende I. Satzungsänderung beschlossen:

hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- 1) In der Stadt Tecklenburg wird die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW wahrgenommen.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- a) Unterhaltungsverband Bevergerner Aa für das Gewässer Bevergerner Aa
- b) Unterhaltungsverband Düte für das Gewässer Düte
- c) Unterhaltungsverband Goldbach für das Gewässer Goldbach
- d) Unterhaltungsverband Ibbenbürener Aa für das Gewässer Ibbenbürener Aa
- e) Unterhaltungsverband Lengericher Aa-Bach für das Gewässer Lengericher Aa-Bach

- 2) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer umfasst die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG und in § 61 LWG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben und Bereiche und muss sich gemäß § 39 Abs. 2 WHG an den Maßstäben der §§ 27 bis 31 WHG sowie § 39 Abs. 2 WHG orientieren.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- 1) Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW auf die beteiligten Städten und Gemeinden um. Die der Stadt Tecklenburg danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässerunterhaltung aufgebrauchte Kosten werden den Eigentümern der in der Stadt Tecklenburg gelegenen Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer als Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auferlegt.
Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereiches von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- 2) Die Umlage des Aufwandes und der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind. Die Erschwerer werden direkt durch die Unterhaltungsverbände herangezogen.
- 3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

- 3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Tecklenburg anzuzeigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der dem Monat folgt, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird. Zeigt der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel nicht an, so haften beide solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- 5) Nicht gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken für die Flächen, die natürliche oder künstliche Gewässer darstellen. Zu diesen gehören insbesondere die Gewässer erster und zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer im Sinne des LWG NRW, Seen, Teiche, sowie Kanäle. Straßenseitengräben und sonstige Gräben sind keine Gewässer im Sinne dieser Regelung.

§ 4

Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist die Flächengröße des Grundstücks in Quadratmeter gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW. Die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung werden gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- 2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- 3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

§ 5

Mitwirkungspflicht

- 1) Der Umfang der befestigten und unbefestigten Flächen der Grundstücke wird im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen sowie aus der

Auswertung von Luftbildern des Gemeindegebietes der Stadt Tecklenburg ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt Tecklenburg ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Tecklenburg prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt Tecklenburg im Wege der Schätzung ermittelt. Sofern die der Veranlagung zugrundeliegenden Flächendaten von den tatsächlichen Flächen vor Ort abweichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Stadt Tecklenburg binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- 2) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Tecklenburg anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend. Die Veränderung wird ab dem Folgemonat der Anzeige berücksichtigt.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Tecklenburg mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Gebührensatz

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband / Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband / Einzugsgebiet	Gebührensatz in €/m ²	
	Befestigte Fläche	Unbefestigte Fläche
Bevergerner Aa	0,044016	0,000228
Düte	0,057683	0,000263
Goldbach	0,034648	0,000229
Ibbenbürener Aa	0,016488	0,000116
Lengericher Aa-Bach	0,006279	0,000098

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 1 und Absatz 2 seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 3 Beauftragte der Stadt Tecklenburg daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung und der I. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) der Stadt Tecklenburg vom 20.12.2019 und vom 02.12.2020 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

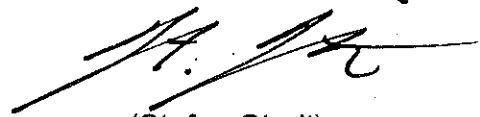
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 21.12.2021

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Streit', written over a horizontal line.

(Stefan Streit)